

**REGLEMENT
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienreglement)**

(vom 8. Juli 2003¹; Stand am 1. Februar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2002 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)²,

beschliesst:

1. Kapitel³: **BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN**

1. Abschnitt⁴: **Beitragsberechtigte Ausbildungen**

Artikel 1 Mindestdauer

Ausbildungen mit einer Kursdauer von weniger als vier Monaten sowie berufsbegleitende Kurse, die umgerechnet weniger als vier Vollzeitmonate dauern oder weniger als 400 Lektionen umfassen, sind nicht beitragsberechtigt.

Artikel 2 Ausbildungen auf der Sekundarstufe II

Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II schliessen an die obligatorische Volksschule an. Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere folgende Ausbildungen:

- a) Berufsvorbereitungsschulen wie das 10. Schuljahr oder das Berufseinführungsjahr;
- b) Berufslehren, Berufsfachschulen, berufspraktische Bildungen und eidgenössische Berufsmaturitätsschulen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung⁵;
- c) Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und Gymnasien.

¹ AB vom 8. August 2003

² RB 10.2201

³ Fassung gemäss RRB vom 19. November 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2013 (AB vom 6. Dezember 2013).

⁴ Eingefügt durch RRB vom 19. November 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2013 (AB vom 6. Dezember 2013).

⁵ SR 412.10

10.2205

Artikel 3 Ausbildungen auf der Tertiärstufe

Die Ausbildungen auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an und führen in der Regel zu einem anerkannten Abschluss (Diplom). Zur Tertiärstufe zählen insbesondere:

- a) eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- b) höhere Fachschulen;
- c) Fachhochschulen;
- d) Pädagogische Hochschulen;
- e) Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen.

Artikel 4 Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Gesellschaft und Wirtschaft sowie zur Übernahme neuer Aufgaben notwendig sind. Zur Erwachsenenbildung zählen insbesondere folgende Ausbildungen:

- a) Sprachkurse und Fremdsprachenaufenthalte;
- b) Ausbildungen, die mit einem Zertifikat abschliessen.

Artikel 5 Anerkannte Bildungsinstitutionen

¹ Anerkannt werden inländische Bildungsinstitutionen, die vom Bund oder vom Standortkanton aufgrund eidgenössischen oder kantonalen Rechts beziehungsweise einer interkantonalen Vereinbarung anerkannt sind.

² Anerkannt werden ausländische Bildungsinstitutionen, wenn sie vom Bund oder von der Interkantonalen Stipendienkonferenz anerkannt sind.

³ Die Stipendienkommission spricht die Anerkennung aus. Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion führt ein Verzeichnis über die Anerkennungen.

Artikel 6 Schulgeldbeiträge

Unabhängig vom finanziellen Bedarf kann die Stipendienkommission Beiträge in Form von Stipendien an Schulgelder ausrichten, wenn der Kanton Uri im fraglichen Bereich keine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen hat.

2. Abschnitt⁶: **Stipendienrechtlicher Wohnsitz**

Artikel 6a Stipendienrechtlicher Wohnsitz im Sonderfall

Die Stipendienkommission kann ausnahmsweise einer Person einen stipendienrechtlichen Wohnsitz anerkennen, wenn die gesuchstellende Person:

- a) einen abgeleiteten stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri verloren hat, ohne gleichzeitig in der Schweiz einen neuen stipendienrechtlichen Wohnsitz zu begründen; und
- b) seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnt.

2. Kapitel: **BERECHNUNG DES FINANZIELLEN BEDARFS**

Artikel 7 Datengrundlage

Datengrundlage für die Berechnung des finanziellen Bedarfs bildet in der Regel die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auch auf provisorische Steuerdaten abgestellt werden.

Artikel 8 Grundsatz

¹ Der finanzielle Bedarf errechnet sich aus dem Total der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich die zumutbare Eigen- und Fremdleistung.

² Der finanzielle Bedarf mehrerer gesuchstellender Personen der gleichen Familie wird zusammengerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

³ Die Höhe des Ausbildungsbeitrages entspricht dem finanziellen Bedarf. Er wird auf 100 Franken auf- oder abgerundet. Vorbehalten bleibt Artikel 15.

Artikel 9⁷ Anerkannte Ausbildungskosten

¹ Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a) Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 5 000 Franken;
- b) Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 1 000 Franken;
- c) Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse.

² Für die übrigen Ausbildungen gelten folgende Beträge als anerkannt:

⁶ Eingefügt durch RRB vom 19. November 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2013 (AB vom 6. Dezember 2013).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

10.2205

- a) Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 10 000 Franken;
- b) Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 2 000 Franken;
- c) Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Zuschlag von 65 Prozent, höchstens aber ein Betrag von 3 500 Franken anerkannt.

³ Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr. Für Teilzeitausbildungen und für Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind sie entsprechend zu kürzen.

Artikel 9a⁸ Anerkannte Lebenshaltungskosten a) ausbildungsbedingte Lebenshaltungskosten

¹ Fallen bedingt durch die Ausbildung Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Elternhauses an, gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a) nur Mittagessen auswärts: 3 000 Franken;
- b) Kost und Logis auswärts: für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II 9 500 Franken, für die übrigen Ausbildungen oder im Jahr, nachdem die gesuchstellende Person das 19. Altersjahr erfüllt hat, 12 000 Franken;⁹
- c) Aufenthalt in einem Internat: tatsächliche Kosten, höchstens aber die Beträge nach Buchstabe b.

² Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr. Für Teilzeitausbildungen und für Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind sie entsprechend zu kürzen.

Artikel 9b¹⁰ b) allgemeine Lebenshaltungskosten

¹ Lebt die gesuchstellende Person bei den Eltern gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a) Krankenkassenprämie: Richtprämie für die Krankenpflege-Grundversicherung nach Artikel 9 des Reglements über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung¹¹, abzüglich der an die gesuchstellende Person ausbezahlten Prämienverbilligung;¹²

⁸ Eingefügt durch RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

⁹ Fassung gemäss RRB vom 13. September 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 23. September 2016).

¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

¹¹ RB 20.2213

¹² Fassung gemäss RRB vom 13. Januar 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2015 (AB vom 23. Januar 2015).

- b) übrige Kosten wie Kleider, Wäsche und Taschengeld: bis 18 Jahre 0 Franken, ab 18 Jahren 2 500 Franken;
- c) bei geschulten Personen, die bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben und berufsbegleitend eine zweite Ausbildung absolvieren: zusätzlich 7 000 Franken.¹³

² Ist der geschulten Person das Wohnen bei den Eltern aus Gründen wie Alter oder persönliche Verhältnisse nicht zumutbar, werden die allgemeinen Lebenshaltungskosten mit folgenden Beträgen berücksichtigt:

- a) alleinstehende Personen: zusätzlich zu den Ansätzen gemäss Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe b: 7 000 Franken abzüglich des Betrags der ausbezahlten Prämienverbilligung;¹⁴
- b) verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft: 36 000 Franken, abzüglich der Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung;¹⁵
- c) für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die geschulten Person zu sorgen hat: 6 000 Franken.

³ ...¹⁶

Artikel 10 Zumutbare Eigenleistung

¹ Die zumutbare Eigenleistung setzt sich zusammen aus:¹⁷

- a) dem Betrag nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a;
- b) dem Reinvermögen nach Artikel 53 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri abzüglich 20 000 Franken und abzüglich 10 000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die geschulten Person zu sorgen hat, geteilt durch die mutmassliche Ausbildungsdauer in Jahren.¹⁸

² Das minimale anrechenbare Einkommen (obligatorischer Ferienverdienst) beträgt für Vollzeitausbildungen:¹⁹

- a) auf der Sekundarstufe II bis zum Alter von 19 Jahren 1 000 Franken;
- b) auf der Sekundarstufe II im Alter von über 19 Jahren 3 000 Franken;

¹³ Eingefügt durch RRB vom 9. November 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 19. November 2011).

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

¹⁶ Aufgehoben gemäss RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 15. Januar 2016).

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 9. November 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 19. November 2010).

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 13. Januar 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2015 (AB vom 23. Januar 2015).

10.2205

c) auf der Tertiärstufe 3 000 Franken.

³ Bei Lernenden wird beim Lohn ein Freibetrag von 4 000 Franken in Abzug gebracht.²⁰

⁴ Liegt bei Vollzeitausbildung der tatsächliche Ferienverdienst über 15 000 Franken, wird der darüber liegende Betrag zum obligatorischen Ferienverdienst hinzugerechnet.²¹

⁵ Die Berechnung gemäss Absatz 1 für verheiratete gesuchstellende Personen gilt analog auch für eheähnliche Gemeinschaften.²²

Artikel 11 Zumutbare Fremdleistung

1 Die zumutbare Fremdleistung entspricht 90 Prozent des möglichen Elternbeitrages.

2 Der mögliche Elternbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den stipendienrechtlichen Abzügen.

Artikel 12²³ Anrechenbares Einkommen und anrechenbares Vermögen

1 Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:²⁴

a) dem Total der steuerbaren Einkünfte nach Artikel 18 bis 23 und 27 bis 28 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri²⁵, korrigiert um die Abzüge nach Artikel 31 bis 36 und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d und f des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri²⁶;

b) zuzüglich 6 Prozent des anrechenbaren Vermögens;

c) zuzüglich der an den Familienhaushalt ausbezahlten Prämienverbilligung.

2 Als anrechenbares Vermögen gilt das Reinvermögen nach Artikel 53 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri abzüglich eines Betrages von 50 000 Franken.

²⁰ Fassung gemäss RRB vom 13. September 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 23. September 2016).

²¹ Eingefügt durch RRB vom 13. Januar 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2015 (AB vom 23. Januar 2015).

²² Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 19. Januar 2016).

²³ Fassung gemäss RRB vom 9. November 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 19. November 2010).

²⁴ Fassung gemäss RRB vom 13. Januar 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2015 (AB vom 23. Januar 2015).

²⁵ RB 3.2211

²⁶ RB 3.2211

Artikel 13²⁷ Stipendienrechtliche Abzüge

1 Die stipendienrechtlichen Abzüge betragen:

- a) 65 000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft Lebende;²⁸
- b) 55 000 Franken für Alleinerziehende;²⁹
- c) 8 000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die Eltern oder der allein erziehende Elternteil sorgt;³⁰
- d) die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuern der massgebenden Steuerveranlagung.

² Der Abzug gemäss Absatz 1 Buchstabe c entfällt in den Fällen nach Artikel 9b Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9b Absatz 2.³¹

Artikel 13a³² Besondere Fälle

1 Ist ein Elternteil der gesuchstellenden Person mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner verheiratet, werden die stipendienrechtlichen Abzüge gemäss Artikel 13 anteilmässig nach folgendem Faktor angerechnet: anrechenbares Einkommen gemäss Artikel 12 des Elternteils der gesuchstellenden Person dividiert durch das gesamte anrechenbare Einkommen gemäss Artikel 12 der neuen Ehe.

^{1a} Der gemäss Absatz 1 berechnete minimale stipendienrechtliche Abzug nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a entspricht dem Betrag nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe b plus 7 000 Franken.³³

² Für den Abzug gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c gilt die anteilmässige Berechnung gemäss Absatz 1 nur für jene Kinder, die aus der neuen Ehe stammen.

³ Der Regelung nach Absatz 1 sind auch eheähnliche Gemeinschaften unterstellt.

²⁷ Fassung gemäss RRB vom 16. August 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 25. August 2006).

²⁸ Fassung gemäss RRB vom 13. September 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 23. September 2016).

²⁹ Fassung gemäss RRB vom 13. September 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 23. September 2016).

³⁰ Fassung gemäss RRB vom 13. September 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017 (AB vom 23. September 2016).

³¹ Eingefügt durch RRB vom 9. November 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 19. November 2011).

³² Eingefügt durch RRB vom 6. März 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2012 (AB vom 16. März 2012).

³³ Eingefügt durch RRB vom 24. Januar 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2017 (AB vom 3. Februar 2017).

10.2205

Artikel 14 Teilweise Eltern unabhängige Berechnung

Bei der teilweisen Eltern unabhängigen Berechnung nach Artikel 13 Absatz 3 der Stipendienverordnung wird als Fremdleistung nur jener Teil des Elternbeitrages angerechnet, der nach Abzug allfälliger Beiträge an die weiteren sich in Ausbildung befindenden Kinder 40 000 Franken übersteigt.

3. Kapitel: **AUSBILDUNGSBEITRÄGE**

Artikel 15 Höchst- und Mindestansätze

1 Die Höchstansätze für die Ausbildungsbeiträge betragen:³⁴

- a) 12 000 Franken bei unmündigen gesuchstellenden Personen;³⁵
- b) 16 000 Franken bei mündigen gesuchstellenden Personen;³⁶
- c) 19 000 Franken bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen;
- d) 32 000 Franken bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Ehegatten oder Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden;
- e) zusätzlich 4 000 Franken für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die gesuchstellende Person verpflichtet ist.

1a Die Höchstansätze gelten für Ausbildungen, welche ein ganzes Jahr dauern. Wird der Ausbildungsbeitrag für weniger als ein Jahr bewilligt, werden die Höchstansätze entsprechend gekürzt.³⁷

2 Stipendien von weniger als 300 Franken und Darlehen von weniger als 500 Franken werden nicht ausbezahlt.

Artikel 16 Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen

1 Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe werden Stipendien und Darlehen im Verhältnis zwei zu eins (Splitting) ausgerichtet.

2 Ergibt sich aus dem Splitting ein Darlehensbetrag von weniger als 500 Franken, so wird dieser Betrag als Stipendium ausbezahlt.

³⁴ Fassung gemäss RRB vom 9. November 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 19. November 2010).

³⁵ Fassung gemäss RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 19. Januar 2016).

³⁶ Fassung gemäss RRB vom 22. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 19. Januar 2016).

³⁷ Eingefügt durch RRB vom 24. Januar 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2017 (AB vom 3. Februar 2017).

4. Kapitel: **VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DER DARLEHEN**

Artikel 17 Verzinsung

¹ Darlehen sind ab dem auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monat zu verzinsen. Der Beginn der Verzinsung kann in begründeten Fällen aufgeschoben werden.

² Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion setzt den Beginn der Zinspflicht in Form einer Verfügung schriftlich fest.

³ Sofern das Darlehen innert vier Monaten ab Beginn der Zinspflicht vollständig zurückbezahlt wird, entfällt die Zahlung eines Zinses.³⁸

Artikel 18 Zinssatz

Der Zinssatz entspricht dem Satz für variable 1. Hypotheken der Urner Kantonalbank. Stichtag für die Festlegung des Satzes ist jeweils der 1. Januar.

Artikel 19 Beginn der Rückzahlungspflicht

¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt spätestens ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Die Darlehen sind innerhalb von höchstens sechs Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung in gleichen Raten zurückzuzahlen. Die jährliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 1 000 Franken.

² Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion setzt den Beginn der Rückzahlungspflicht und die jährlichen Rückzahlungsraten in Form einer Verfügung schriftlich fest.

5. Kapitel: **VERFAHREN**

Artikel 20 Ausschreibung

Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion schreibt die Ausbildungsbeiträge im Amtsblatt des Kantons Uri jährlich zur freien Bewerbung aus.

Artikel 21 Gesuch

¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist innert der angesetzten Frist beim Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion einzureichen.

² Es muss die auf dem Formular für Ausbildungsbeiträge verlangten Angaben und Unterlagen enthalten.

³⁸ Eingefügt durch RRB vom 14. April 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2015 (AB vom 24. April 2015).

10.2205

³ Es besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, wenn das Gesuch unvollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, oder wenn die gesuchstellende Person die für die Ermittlung des stipendienrechtlich massgeblichen Einkommens und Vermögens erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht einreicht.

Artikel 22 Mitteilung des Entscheides

Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion teilt den Entscheid über die Gewährung des Ausbildungsbeitrages der gesuchstellenden Person und dem Amt für Finanzen in Form einer Verfügung schriftlich mit.

Artikel 23 Ausfertigung des Darlehensvertrages

¹ Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion fertigt den Darlehensvertrag aus und unterbreitet ihn der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer zur Unterzeichnung.³⁹

² Bei unmündigen Personen ist der Darlehensvertrag zusätzlich von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

Artikel 24 Auszahlung

¹ Die Ausbildungsbeiträge werden gegen Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. In begründeten Fällen kann die Auszahlung früher erfolgen.

² Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in jedem Fall erst nach der Unterzeichnung des Darlehensvertrages.

Artikel 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 7. Dezember 1987 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement)⁴⁰ wird aufgehoben.

Artikel 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³⁹ Fassung gemäss RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

⁴⁰ RB 10.2205